



Stadt Schöningen Der Bürgermeister

Vorlage
V 111/2022

§ 2b UStG kein Widerruf der Übergangsregelung nach § 27 Abs. 22a UStG

☒ Haushaltsrechtliche / finanzielle Auswirkungen siehe Sachverhaltsdarstellung

<i>Fachbereich: Finanzmanagement</i> <i>Bearbeiter: Herr Demuth</i>	<i>Datum</i> <i>28.11.2022</i>
--	-----------------------------------

Beratungsfolge

<i>Gremium</i>	<i>Zuständigkeit</i>	<i>Sitzungsdatum</i>	<i>öffentlich</i>	<i>nicht öffentlich</i>
VA	Kenntnisnahme und Beschlussempfehlung	06.12.2022	☐	☒
Rat	Kenntnisnahme und Beschlussfassung	08.12.2022	☒	☐

Beschlussvorschlag:

Der Übergangsregelung nach § 27 Abs. 22a UStG soll nicht widerrufen und der § 2b UStG somit noch nicht angewendet werden.

Sachverhaltsdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

Zum 01.01.2016 trat der § 2b UStG in Kraft und soll Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten privater Dritter vermeiden.

Seit der Einführung des § 2b UStG machte die Stadt Schöningen bereits von der Übergangsregelung nach § 27 Abs. 22a UStG Gebrauch, nach welcher für sämtliche Leistungen, die nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2023 ausgeführt wurden, die alte Umsatzsteuerregelung (§ 2 Abs. 3 UStG) noch Anwendung fand. Demnach beschränkte sich die Umsatzsteuerpflicht für die Leistungen der Stadt Schöningen nach wie vor lediglich auf ihre Betriebe gewerblicher Art. Zum 01.01.2023 fände nun ursprünglich der § 2b UStG Anwendung.

Nun soll die Übergangsregelung erneut bundesgesetzlich bis einschließlich 31.12.2024 verlängert werden, da es für die Kommunen aufgrund der Grundsteuerreform, und der Bewältigung der Flüchtlingskrise zu erheblichen Mehrbelastungen kam. Hinzu kommt, dass es diverse offene Anwendungsfragen und Unsicherheiten in Bezug auf diese und die korrekte Bewertung einiger Umsätze gibt und teilweise noch großer Handlungsbedarf besteht.

Aktuell ist davon auszugehen, dass das bundesgesetzliche Verfahren zur erneuten Verlängerung der Übergangsregelung (bis 31.12.2024) erst im Bundesratsplenum am 16.12.2022 abgeschlossen und danach das Gesetz vom Bundespräsidenten ausgefertigt und im Bundesgesetzblatt verkündet werden kann - insgesamt also zu einem sehr späten Zeitpunkt.

Die Stadt Schöningen hat die Prüfung, Bewertung und Umsetzung des § 2b UStG nahezu abgeschlossen. Allerdings würden auch wir nach Abstimmung im Fachbereich Finanzmanagement die weitere Anwendung der Übergangsregelung favorisieren, da so diverse bestehende und noch entstehende Anwendungsfragen und Rechtsunsicherheiten ausgeräumt werden können und eine richtlinienkonforme Auslegung des § 2b UStG gewährleistet werden könnte. Diese Vorgehensweise wird von den meisten Kommunen anvisiert.

Die Übergangsregelung würde sich nach jetzigem Kenntnisstand automatisch verlängern und es würde lediglich zur Anwendung des § 2b UStG kommen, wenn man dieser vor dem 01.01.2023 widerspräche.

Finanzielle Auswirkungen hätte dies für die Stadt Schöningen keine; es käme eher noch zu Entlastungen der Bürger, da nicht zusätzlich zum Nettobetrag die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer veranschlagt werden würde.

Zudem wäre die weitere Beibehaltung des alten Umsatzsteuerrechtes eine Erleichterung für die Stadt Schöningen im Bezug auf die Buchhaltung, die Umsatzsteuererklärung und die Umsatzsteuervoranmeldungen.

(Schneider)

Mitzeichnung

BGM	AV	FB 10	FB 13	FB 20	FB 21	80	GB
☒ U	☒	☐	☐	☐	☐	☐	☐

Anlagen

Formulierungshilfe BMF

NST-Info-Beitrag Nr. 2.148 2022 Verlängerung Übergangsregelung

Formulierungshilfe BMF

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2022 (JStG 2022)

Stichwort: Verlängerung der Übergangsregelung zur Anwendung
des § 2b UStG

Zu Artikel 9 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Änderung

Nach Artikel 9 Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:

„7a. § 27 Absatz 22a Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Hat eine juristische Person des öffentlichen Rechts gegenüber dem Finanzamt gemäß Absatz 22 Satz 3 erklärt, dass sie § 2 Absatz 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet und die Erklärung für vor dem 1. Januar 2023 endende Zeiträume nicht widerrufen, gilt die Erklärung auch für sämtliche Leistungen, die nach dem 31. Dezember 2020 und vor dem 1. Januar 2025 ausgeführt werden.“ ‘

Begründung

Zu Artikel 9 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Zu Nummer 7a – neu - (§ 27 Absatz 22a)

Die meisten juristischen Personen des öffentlichen Rechts hatten sich im Rahmen der bisherigen Übergangsregelung nach § 27 Absatz 22 und 22a UStG dafür entschieden, § 2b UStG für Umsätze vor dem 1. Januar 2023 noch nicht anzuwenden.

Die Übergangsfrist für die zwingende Anwendung der Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand, die am 31. Dezember 2020 enden sollte, wurde bereits einmal im Hinblick auf die COVID 19-Pandemie durch das Corona-Steuerhilfegesetz vom 19. Juni 2020 um zwei Jahre verlängert. Auch wenn die zusätzliche Zeit von vielen juristischen Personen des öffentlichen Rechts genutzt und die Vorbereitungen für den Übergang auf das neue Besteuerungsregime schon weit gediehen, häufig sogar schon abgeschlossen sind, bestehen in einer

nennenswerten Zahl von Fällen noch offene Fragen, die bei den Verantwortlichen zu großer Verunsicherung führen und insgesamt Zweifel daran nähren, dass ab dem 1. Januar 2023 flächendeckend eine zutreffende Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand sichergestellt werden kann.

Auch aktuell sind die Kommunen stark belastet, nicht zuletzt mit der Bewältigung der Kosten für die Unterbringung der infolge des Ukraine-Krieges geflüchteten Menschen. Das knappe fachkundige Personal, die Energiekrise wie auch die anstehende Grundsteuerreformen verschärfen diese Situation zusätzlich. Hieran wird sich auch im Jahr 2023 nichts ändern. Die begrenzten personellen Ressourcen und Sachmittel müssen auf diese Aufgaben konzentriert werden und stehen für andere Bereiche nur noch sehr eingeschränkt zur Verfügung.

Aus diesem Grunde wird die Übergangsregelung in § 27 Absatz 22a UStG um weitere zwei Jahre bis einschließlich 31. Dezember 2024 verlängert. Juristische Personen des öffentlichen Rechts, die bislang hiervon keinen Gebrauch gemacht haben, können mit Wirkung zum Beginn des nächsten Kalenderjahres aber für die Anwendung des neuen Besteuerungsregimes optieren.

Eine wesentliche Beeinträchtigung des Wettbewerbs durch die erneute Verlängerung der Übergangsregelung ist unter Zugrundelegung der Erfahrungen der letzten zwei Jahre auch weiterhin nicht zu befürchten.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der im Regierungsentwurf für Artikel 9 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am 1. Januar 2023 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Erfüllungsaufwand

Bürgerinnen und Bürger

Es ergeben sich keine Änderungen im Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich keine Änderungen im Erfüllungsaufwand.

Verwaltung

Für die Verwaltung ergibt sich keine Änderungen im Erfüllungsaufwand.



Niedersächsischer Städtetag

Verband für Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Prinzenstraße 17, 30159 Hannover,

Tel.: 0511/36894-0, Fax: 0511/36894-30

Internet: <http://www.nst.de>, E-Mail: post@nst.de

NST-Info-Beitrag Nr. 2.148 / 2022

Az.: 22.95:028

Bearbeitet von: Herrn Mende

Tel.-Durchwahl: 0511 / 3 68 94-22

E-Mail: mende@nst.de

Hannover, den 16. November 2022

§ 2b Umsatzsteuergesetz: Bund plant Verlängerung der Optionsregelung für das alte Umsatzsteuerrecht um zwei weitere Jahre

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Städtetag hat uns über Folgendes informiert:

„Im Rahmen der parlamentarischen Beratungen zum Jahressteuergesetz 2022 ist im Finanzausschuss des Bundestages über eine erneute Verlängerung der optionalen Übergangsregelung des § 27 Absatz 2 Satz 3 UStG i.V.m. § 27 Abs. 2a UStG um weitere zwei Jahre diskutiert worden. Eine solche Verlängerung der Übergangsregelung hätte zur Folge, dass die Städte und andere juristischen Personen des öffentlichen Rechts noch bis einschließlich des Jahres 2024 optional das alte Umsatzsteuerrecht anwenden können.

Das Bundesfinanzministerium hat dem Deutschen Städtetag am 15. November 2022 in einem Spitzengespräch mitgeteilt, dass das Ministerium aktuell eine entsprechende Formulierungshilfe für die Regierungsfractionen erstellt. Damit ist die Wahrscheinlichkeit als hoch einzuschätzen, dass eine entsprechende Verlängerung der Übergangsregelung mit dem Jahressteuergesetz 2022 beschlossen wird.

Inhaltliche Details der Formulierungshilfe sind bisher nicht bekannt. Es liegt jedoch nahe, dass die Neuregelung wie bei der letzten Verlängerung (siehe § 27 Abs. 2a UStG) erneut in der Weise geregelt werden wird, dass die Verlängerung der Option automatisch erfolgt, soweit die Stadt / jPdöR nicht die Ausübung der Option mit Wirkung vom Beginn des Jahres 2023 bzw. 2024 widerruft (analog zu § 27 Abs. 2a Satz 2 UStG).

Die Hauptgeschäftsstelle empfiehlt bereits jetzt die notwendigen Prüfungen vor Ort einzuleiten, ob von der Option zum alten Umsatzsteuerrecht auch in den Jahren 2023 und 2024 Gebrauch gemacht werden soll.

Über die weiteren Entwicklungen werden wir jeweils zeitnah informieren.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Dirk-Ulrich Mende
Geschäftsführer